

Förderrichtlinien BrückenBauer:in

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Der Verein ackern und bewegen e.V. vergibt mehrere Förderpreis an Landwirt:innen, deren Betriebe in besonderer Weise zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Klimaschutz, des Tierschutzes oder der nachhaltigen Pflanzen- und Tierzucht beitragen. Ziel der Förderung ist es, dieses Engagement sichtbar zu machen und die gesellschaftliche Wertschätzung für eine zukunftsorientierte, gemeinwohlorientierte Landwirtschaft zu stärken.

(2) Neben dem Förderpreis erhalten die Preisträger:innen weiterführende ideelle Unterstützung durch den Verein, insbesondere durch Schulungen, individuelle Beratung zu satzungsgemäßen Themen sowie die Einbindung in ein Netzwerk zum fachlichen Austausch und zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

(3) Der Förderpreis ist als ideelle Anerkennung konzipiert. Die Preisträger:innen verpflichten sich, die Mittel ausschließlich im Sinne der in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Eine zweckfremde oder wirtschaftlich eigenbetriebliche Verwendung ist ausgeschlossen.

§ 2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die im Berufsfeld Landwirtschaft tätig sind – unabhängig davon, ob sie selbstständig, angestellt sind oder sich in der landwirtschaftlichen Ausbildung befinden.

(2) Der Betriebssitz oder die Betriebsstätte der antragstellenden Person muss sich im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

§ 3 Umfang und Höhe des Förderpreises

(1) Der Förderpreis umfasst eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 1.600 Euro. Die monatlichen Zahlungen erfolgen jeweils zu Beginn des Monats.

(2) Der Förderpreis wird ab 1. November 2025 zunächst für die Dauer von zwölf Monaten vergeben. Eine Verlängerung um weitere zwölf Monate ist möglich, sofern eine positive Evaluation des Engagements der/s Preisträger:in vorliegt und die Jury dem Fortbestehen der Förderung zustimmt.

(3) Eine Kofinanzierung durch Eigenmittel oder Drittmittel ist nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbung und Fristen

(1) Bewerbungen sind ausschließlich über ein Online-Formular auf der Website www.brueckenbauer.in bis zum 15. August 2025 einzureichen. Maßgeblich ist der

elektronische Eingang der vollständigen Unterlagen.

(2) Unvollständige oder nach Fristablauf eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Preisträger:innen erfolgt durch eine Jury bestehend aus:

- Elmar Hannen (Landwirt, Eichenhof Hannen)
- Gesa Ramme (Landwirtin, Heinrich Ramme GbR)
- Mathias von Mirbach (Landwirt, Kattendorfer Hof)
- Prof. Dr. Josef Settele (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung)
- Jan und Melanie Haft (Naturfilmer:innen, nautilusfilm GmbH)
- Tanja Busse (Journalistin und Autorin)
- Christoph Bautz (Biologe und Campact-Vorstand)
- Klara Stumpf (Alfred Toepfer Stiftung)

(2) Die Vergabe erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:

- Zukunftsorientierte Ausrichtung des Betriebs im Sinne des Natur-, Umwelt-, Klima- und/oder Tierschutzes;
- Nachweisbare Identifikation mit BrückenBauer:in-Leitbild (abrufbar unter: www.brueckenbauer.in/selbstverstaendnis);
- Persönliche Ausstrahlung, Kommunikationsfähigkeit und Authentizität;
- Erfahrungen mit Social Media, klassischen Medien oder öffentlichen Auftritten;
- Möglichkeit, dem Förderpreis-Engagement die nötigen zeitlichen Ressourcen einräumen zu können;
- Berücksichtigung von Diversitätsaspekten, insbesondere in Bezug auf Lage des Hofes, Betriebsform, Alter und Geschlecht der Bewerbenden.

(3) Die Jury ist in ihrer Entscheidung unabhängig. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Entscheidung der Jury erfolgt unter Ausschluss des Rechtswegs.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Aus allen eingegangenen Bewerbungen legt der Verein der Jury rund 20 Bewerbungen vor, die im Auswahlverfahren als besonders geeignet erscheinen.

(2) Die Jury wählt aus dieser Vorauswahl die Preisträgerinnen und Preisträger aus. Ziel ist eine Entscheidungsfindung im Konsens. Kann kein Konsens erzielt werden, erfolgt die Entscheidung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Jurymitglieder.

(3) Sollte nach Abschluss des Auswahlverfahrens ein schwerwiegender Grund vorliegen, der Zweifel an der Förderfähigkeit einer ausgewählten Person begründet, kann die Jury eine Neubewertung einzelner Entscheidungen vornehmen.

§ 6 Fördervereinbarung und Pflichten der Geförderten

- (1) Zu Beginn der Förderung schließen der Verein und die Preisträger:innen eine Fördervereinbarung ab. In dieser werden die Grundsätze sowie der Umfang und die Form der Zusammenarbeit verbindlich geregelt.
- (2) Mit Abschluss der Fördervereinbarung verpflichten sich die Geförderten, im Sinne des gemeinsamen Leitbilds des Projekts zu handeln (abrufbar unter: www.brueckenbauer.in/selbstverstaendnis).
- (3) Der Verein behält sich vor, Preisträger:innen bei groben Verstößen gegen das Leitbild oder gegen die Fördervereinbarung jeweils zum Monatsende von der Förderung auszuschließen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Bewerbung erkennen die Bewerber:innen die Förderrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Der Verein behält sich das Recht vor, diese Förderrichtlinien zu ändern, sofern dies sachlich gerechtfertigt und zur Durchführung der Förderung erforderlich ist.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Förderverhältnis ist Lübeck.